

Satzung über Werbeanlagen, Warenautomaten und Hinweisschilder im Bereich der Haupteingangs- und -ausfallstraßen im Stadtgebiet von Wissen gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Rheinland- Pfalz

Der Stadtrat der Stadt Wissen hat in seiner Sitzung am 16.04.2019 auf der Rechtsgrundlage des § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 1539, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Grundsätze und Begriffe

§ 1 Ziel der Satzung

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich. Genehmigungsvorbehalt

§ 4 Ausnahmen vom Genehmigungsvorbehalt

Abschnitt 2

Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich der Satzung

§ 5 Allgemeine Anforderungen

§ 6 Werbeanlagen an und vor Gebäuden sowie auf Schaufenstern

§ 7 Größe und Ausladung von Werbeanlagen an Gebäuden

§ 8 Schriftzüge. Flachtransparente

§ 9 Sonstige großflächige Werbeanlagen. Megaposter. Sammelhinweistafeln

§ 10 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln, Pylone

§ 11 Beleuchtung

§ 12 Unzulässige Werbeanlagen

Abschnitt 3

Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 13 Verhältnis der Satzung über Werbeanlagen zu anderen Satzungen und Vorschriften

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Stadtbildqualität von Wissen. Zum Schutz des Stadtbildes werden daher für Werbeanlagen an den Haupteingangs- und -ausfallstraßen der Stadt besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Straßenraum sowie die Gebäudefassaden und Freiflächen der straßenbegleitenden Grundstücke in einem Streifen von 100 m Tiefe ab der Straßenbegrenzung der in der Anlage 1 zu dieser Satzung benannten Straßen in der Stadt Wissen.

(2) Als Straßenbegrenzung gilt bei planfestgestellten oder durch Bebauungsplan festgesetzten Straßen die festgesetzte äußere Straßenbegrenzungslinie. Bei allen anderen Straßen gelten als Straßengrenze die an die Straße angrenzenden Flurstücksgrenzen der straßenbegleitenden Grundstücke.

(3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nicht auf den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Wissen gemäß Anlage 2.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich. Genehmigungsvorbehalt

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, frei stehenden Werbeanlagen, Warenautomaten und Hinweisschilder der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde. § 52 Abs. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), über die Unzulässigkeit von Werbeanlagen im Außenbereich und Ausnahmen hiervon bleibt unberührt.

(2) Werbeanlagen sind gemäß § 52 Abs. 1 LBauO alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Diese Begriffsbestimmung gilt unabhängig davon, ob es sich um selbstständige bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 LBauO handelt.

(3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen und Warenautomaten, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig.

(4) Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, Warenautomaten und Hinweisschildern, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Anlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

§ 4 Ausnahmen von dem Genehmigungsvorbehalt

(1) Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, Warenautomaten und Hinweisschilder, die gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 8 LBauO keiner Baugenehmigung bedürfen. Dazu gehören u.a. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.

(2) Als Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen i. S. des § 62 Abs. 1 Ziffer 8 Buchst. b) gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

(3) Von dieser Satzung werden nicht erfasst:

1. Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterständen oder Stadtinformationsanlagen,
2. Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen, sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen.

Abschnitt 2

Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich der Satzung

§ 5 Allgemeine Anforderungen

(1) Die Anforderungen dieser Satzung an Werbeanlagen sind im gesamten Geltungsbereich der Satzung anzuwenden. Auf Warenautomaten und Hinweisschilder sind die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(2) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. In durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten oder innerhalb entsprechender im Zusammenhang bebauter Ortsteile können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

(4) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 Werbeanlagen an und vor Gebäuden sowie auf Schaufenstern

(1) Werbeanlagen an und vor Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in:

- das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,

- das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
- das Straßen- und Platzbild.

(2) Die Werbeanlage darf die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. deren einheitliche Gestaltung nicht stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Portiken, Säulen) bestimmt und darf nicht verzerrt oder wesentlich verdeckt werden.

(3) Werbung, die flächig auf Schaufenster aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 50 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatanschlügen, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen.

§ 7 Größe und Ausladung von Werbeanlagen an Gebäuden

(1) Für die Größe und Ausladungen von Werbeanlagen an Gebäuden gelten folgende Maßgaben:

1. **Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge** dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten, selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben oder einzelnen Symbolen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Höhenbeschränkung für Schriftzüge kann ausnahmsweise für einen untergeordneten Teil der Werbeanlage, beispielsweise für einen Buchstaben oder ein Symbol, zugelassen werden.
2. Selbstleuchtende oder hinterleuchtete **Flachtransparente** dürfen eine Ansichtsfläche von 10 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
3. Großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. **Megaposter**) dürfen eine Größe von 10 m² nicht überschreiten.
4. **Sonstige Schriftzüge** dürfen eine Ansichtsfläche von 10 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
5. Pro Gebäude ist je angefangene 15,00 lfd. Meter Frontlänge eine der unter 1. – 4. genannten Werbeanlagen zulässig.

(2) Alle Höhen- und Größenangaben nach Abs. 1 beziehen sich auf die gesamte Werbeanlage einschließlich deren Hintergrundfläche, sofern die Hintergrundfläche anzurechnen ist. Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umfahrenden Rechtecke.

(3) Die Hintergrundfläche ist auf die zulässige Gesamtumrissfläche anzurechnen, wenn sie nicht Bestandteil der Architektur, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen. Dies gilt auch für die farbliche Behandlung von Bauteilen oder Bauteilflächen.

(4) Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,50 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Flach auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlagen dürfen maximal um das Maß der erforderlichen Konstruktionstiefe über die Fläche, auf der sie angebracht sind, hinausragen.

§ 8 Schriftzüge. Flachtransparente

(1) Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende **Schriftzüge**. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.

(2) Als **Schriftzüge** gelten Einzelbuchstaben bzw. Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, Fassadenbeschriftungen bzw. Fassadenbemalungen sowie **Flachtransparente** mit Schrift- und/oder Zeichendarstellung.

(3) **Flachtransparente** sind aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzügen oder Symbolen. Aussparungen in den Flachtransparenten in Form von Schriftzügen und Symbolen sind aufgetragenen Schriftzügen gleichzusetzen.

§ 9 Sonstige großformatige Werbeanlagen. Megaposter. Sammelhinweisschilder

(1) Für **sonstige großformatige Werbeflächen** wie beispielsweise Spannplakate, Spannposter, Großplakate etc. aus Planen oder Stoff- oder Kunststoffbahnen gelten die Anforderungen dieser Satzung entsprechend.

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden **großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter)** auch über einer Größe von 10,0 m² als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.

(3) Ausnahmsweise kann das Aufstellen von **Sammelhinweisschildern** mit Hinweis auf die im Stadtteil ansässigen Betriebe zugelassen werden.

§ 10 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln, Pylone

(1) Es ist eine Fahne bzw. ein Fahnenmast oder ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon o.ä. je angefangene 15,00 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen die vorgenannten Werbeanlagen als baurechtliche Hauptanlagen einen Abstand von 3,00 m einhalten. Der Abstand von baurechtlichen Nebenanlagen zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 1 m betragen.

(2) Aussteckfahnen als vorübergehende Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 3,00 m² zulässig. Es ist eine Fahne je angefangene 15,00 m Fassadenlänge zulässig.

(3) Fahnenmasten bei einer Entfernung von 3,00 bis 10,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen eine Höhe von 6,00 m nicht überschreiten, die Fahnen sind hier bis zu einer Größe von 6 m² zulässig. Ab einer Entfernung von 10,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen Fahnenmasten die Höhe von 8,00 m nicht überschreiten, die Fahnen sind hier bis zu einer Größe von 9 m² zulässig.

(4) Standtransparente, Pylone oder Hinweistafeln sind entweder als vertikale Elemente mit einer Höhe von bis zu 6,00 m, einer Breite von bis zu 2,00 m und einer maximalen

Fläche von 10 m² oder als horizontale Elemente mit einer Höhe von bis zu 2,00 m und einer Breite von bis zu 3,00 m zulässig.

§ 11 Beleuchtung

(1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt und sonstige Werbeanlagen mit bewegtem Licht.

(2) Unzulässig sind farbig angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.

§ 12 Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind im Geltungsbereich dieser Satzung:

1. farbliche Rahmungen sowie das Gliedern oder flächige Abdecken der Schaufensterflächen durch Beklebungen mit Folien, Plakatierungen, Anstrich oder durch Ähnliches, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt,
2. Zettel- und Plakatanschläge außer an den von der Stadt hierfür vorgesehenen Flächen,
3. Werbeanlagen oberhalb der Trauflinie bzw. Attika.

Abschnitt 3

Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 13 Verhältnis zu anderen Satzungen und Vorschriften

(1) Sofern rechtswirksame oder noch aufzustellende Bebauungspläne oder Gestaltungssatzungen unter Bezugnahme auf § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO Regelungen zu Werbeanlagen enthalten, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

(2) Die erforderliche besondere Erlaubnis nach dem Denkmalschutz- und Pflegegesetz Rheinland-Pfalz (DSchPflG) für Werbeanlagen, die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren engeren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage oder einen Warenautomaten oder ein Hinweisschild ohne die hierfür erforderliche Genehmigung errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 89 Abs. 2 i.V.m. § 89 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBauO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wissen, 22.05.19

Berno Neuhoff
Stadtbürgermeister